



Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt Wuppertal  
-Im Hause-

@Fraktion  
Cornelia  
Christian  
✓ 22.2.18  
vorab per Email

21. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Schulz, sehr geehrte Frau Schäfer,

ich komme zurück auf die Kleine Anfrage Ihrer Fraktion vom 23. Januar 2018 hinsichtlich in Rede stehender Standorte für eine Forensische Klinik in Wuppertal, die seitens des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt wie folgt beantwortet wird:

**1. Wann und in welcher Form erfolgte die Zusage des Landes, dass die Schaffung von Baurecht auf der Kleinen Höhe nicht zwangsläufig bis zum 31.12.2017, sondern auch später noch erfolgen könne?**

Das Land und die Stadt Wuppertal stehen in regelmäßigem Austausch. Das Land hatte nach einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung Düsseldorf im Mai/Juli 2017 mitgeteilt, dass von Landesseite keine Anhaltspunkte für die nicht weitere zügige Bearbeitung des Standorts Kleine Höhe vorliegen. Verzögerungen seien der Komplexität der Sache geschuldet, das Land halte weiterhin an dem Standort Kleine Höhe fest. Dies bleibe auch so, wenn die Stadt weiterhin kontinuierlich an der Planung arbeite und die Rechtskraft zu erwarten ist.

**2. Welche Gründe trugen dazu bei, dass die Stadt Wuppertal bis zum 31.12.2017 kein Baurecht auf der Kleinen Höhe schaffen konnte?**

Im Regionalplanentwurf ist die Fläche der geplanten Maßregelvollzugsanstalt als ASB-Z (Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen) dargestellt. Diese Darstellung gilt erst verbindlich, wenn der Regionalrat zugestimmt hat und der Regionalplan bekannt gemacht wur-

de. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in der Sitzung am 06. Juli 2017 im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplans Düsseldorf (RPD) den Beschluss zur Durchführung eines dritten Beteiligungsverfahrens zu Änderungen am Entwurf gefasst. Der Regionalrat hat am 14. Dezember 2017 die Aufstellung des neuen Regionalplans Düsseldorf – kurz RPD – beschlossen.

Dem Beschluss des Regionalrates folgt nun noch ein sogenanntes Anzeigeverfahren beim Wirtschaftsministerium als Landesplanungsbehörde. Erst danach kann der neue Plan in Kraft treten.

Eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn der Regionalplan rechtskräftig ist. Der Feststellungsbeschluss und auch der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan dürfen erst gefasst werden, wenn der Regionalplan rechtskräftig ist und Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass der vereinbarte Zeitplan nicht zu halten war.

### **3. Bis wann wird die Stadt Wuppertal Baurecht für die Kleine Höhe schaffen können?**

In Abhängigkeit der Rechtskraft des Regionalplanes sind folgende Verfahrensschritte für den Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe - und die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich:

- Offenlegungsbeschluss Bebauungsplan; Öffentliche Auslegung der Planung; Beteiligung der Behörden und TÖB (Träger öffentlicher Belange)
- Feststellungsbeschluss FNP-Änderung
- Satzungsbeschluss Bebauungsplan
- Genehmigung Flächennutzungsplan
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

### **4. Wie erklärt sich die Stadt Wuppertal die widersprüchlichen Äußerungen des Landtagsabgeordneten Hafke?**

Die Stadt Wuppertal kommentiert keine Äußerungen von Landtagsabgeordneten.

### **5. Wie lange würde es dauern, an der Parkstraße Baurecht für eine forensische Klinik zu schaffen, falls das Innenministerium sich für einen Verbleib der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße entscheidet?**

Das Land NRW – vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – hat sich im Durchführungsvertrag vom 12. Dezember 2008 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ verpflichtet, die baulichen Anlagen für die Polizei innerhalb von 50 Monaten ab Rechtskraft des Bebauungsplanes fertigzustellen. Da diese Fer-

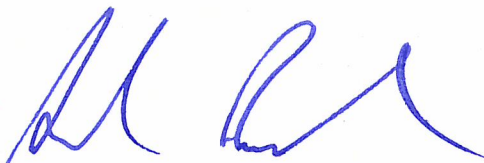
tigstellungsfrist im September 2015 abgelaufen wäre, wurde Sie auf Antrag des BLB NRW gemäß Ratsbeschluss vom 07. September 2015 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die Neuerrichtung einer Klinik des Maßregelvollzugs stellt ein Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen dar und kann ggf. auch die Realisierung eines Vorhabens mit einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung im Sinne von § 37 BauGB bedeuten. Bei baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder kann nach § 37 BauGB von den Vorschriften des BauGB abgewichen werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung der Anlage dies erforderlich macht.

Nach dieser Vorschrift entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung), wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder eines Landes es erforderlich macht, von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen oder das Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach § 14 oder § 36 BauGB nicht erreicht worden ist.

Zu dieser komplexen Thematik erfolgt derzeit eine juristische Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Mucke